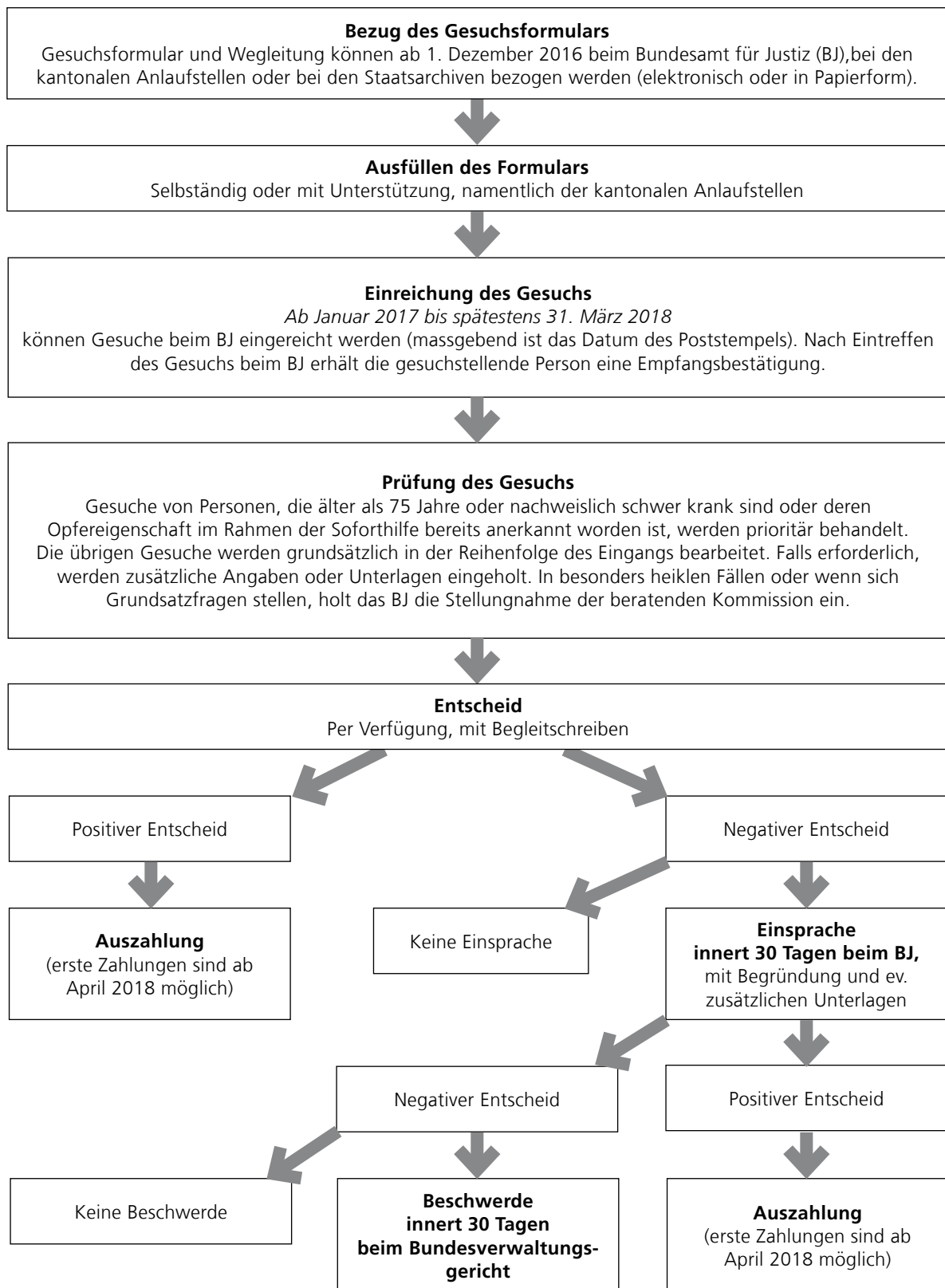


Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag



Übersicht über den Ablauf des Gesuchsverfahrens



I. Wegleitung – Wozu?

Diese Wegleitung hilft Ihnen, das Gesuchsformular für den Solidaritätsbeitrag korrekt und möglichst vollständig auszufüllen.

Sie gibt Antwort auf die wichtigsten Fragen, die sich beim Ausfüllen des Gesuchsformulars stellen könnten. Natürlich kann sie nicht jede denkbare Frage beantworten. Zögern Sie deshalb nicht, eine kantonale Anlaufstelle oder das Bundesamt für Justiz zu kontaktieren, wenn Unklarheiten bestehen. Die Adressen finden Sie im Anhang.

II. Informationen zum Solidaritätsbeitrag und zum Gesuchsverfahren

Sinn und Zweck des Solidaritätsbeitrags

Das Parlament hat am 30. September 2016 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) beschlossen. www.bj.admin.ch > Gesellschaft > fürsorgerische Zwangsmassnahmen > Rechtliche Grundlagen). Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft. Es sieht neben der ausdrücklichen Anerkennung des von den Opfern erlittenen Unrechts und einer umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM) vor 1981 insbesondere auch die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags an die Opfer vor. Dafür hat das Parlament einen Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken bewilligt.

Der Solidaritätsbeitrag ist ein Zeichen der Anerkennung des von den Opfern erlittenen Unrechts und Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität. Alle noch lebenden Opfer, deren Gesuch gutgeheissen wird, erhalten den gleichen Betrag. Der Solidaritätsbeitrag steht den Opfern persönlich zu. Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag kann nicht vererbt oder abgetreten werden. Der Solidaritätsbeitrag geniesst speziellen Schutz in steuer-, betriebs- sowie in sozialhilferechtlicher Hinsicht und führt auch nicht zu einer Reduktion von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Artikel 4 Absätze 4 bis 6 AFZFG).

Wer gilt als Opfer und hat Anrecht auf einen Solidaritätsbeitrag?

Zu den Opfern zählen insbesondere Verdingkinder, Heimkinder, sogenannte «administrativ Versorgte» (Personen, die im Rahmen administrativer Massnahmen in geschlossene Anstalten, zum Teil sogar – ohne Verurteilung – in Strafanstalten eingewiesen wurden), Personen, deren Reproduktionsrechte verletzt wurden (unter Zwang oder ohne Zustimmung erfolgte Abtreibung, Sterilisierung oder Kastration, Zwangsadoptierte und Personen, an denen Medikamentenversuche durchgeführt wurden).

Opfer im Sinne des Gesetzes (Artikel 2 Buchstabe d AFZFG.) sind Personen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist. Ursachen solcher Beeinträchtigungen können namentlich sein:

- körperliche oder psychische Gewalt;
- sexueller Missbrauch;
- unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption;
- unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche;
- unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Sterilisierung, Kastration oder Abtreibung;
- wirtschaftliche Ausbeutung;
- gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung;
- soziale Stigmatisierung.

Wie und wann wird die Höhe des Solidaritätsbeitrags festgelegt und wann wird er ausbezahlt?

Es steht ein Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist für die Gesuchseinreichung (31. März 2018) wird die Gesamtzahl der Gesuche bekannt sein. Die 300 Millionen Franken werden dann durch diese Gesamtzahl geteilt. Beträgt die Gesamtzahl weniger als 12'000 Gesuche, erhält jedes Opfer einen Solidaritätsbeitrag von 25'000 Franken. Sind es mehr Gesuche, wird der Solidaritätsbeitrag etwas tiefer ausfallen und in zwei Tranchen ausbezahlt. Die erste Teilzahlung erfolgt, sobald ein Gesuch gutgeheissen worden ist (Beginn der Auszahlungen April 2018). Die zweite Teilzahlung erfolgt, sobald alle Gesuche behandelt worden sind. Dann wird der Saldo, der von den ursprünglichen 300 Millionen Franken nach den ersten Teilzahlungen noch verblieben ist, durch die Anzahl der gutgeheissenen Gesuche geteilt. Alle Gesuche müssen spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes behandelt worden sein (Artikel 6 Absatz 4 AFZFG).

Vor Ablauf der Frist für die Gesuchseinreichung sind keine Auszahlungen möglich.

Verfügbarkeit des Gesuchsformulars und der Wegleitung

Das Gesuchsformular und diese Wegleitung sind ab 1. Dezember 2016 auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz verfügbar. Sie können auch in Papierform bezogen werden

Internet:

www.fszm.ch (Aufarbeitung fürsorgerrische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen)

E-mail: sekretariat@fuersorgerrischezwangsmassnahmen.ch;

Adresse:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, Bundesrain 20, Postfach 8817, 3001 Bern

T: 058 462 42 84

Ab 1. Dezember 2016 werden die kantonalen Anlaufstellen und die Staatsarchive ebenfalls Gesuchsformulare und Wegleitungen bereithalten.

Gesuchseinreichung

Die Gesuche können ab Januar 2017 bis spätestens am 31. März 2018 beim Bundesamt für Justiz eingereicht werden. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können das Formular selber ausfüllen und an das Bundesamt für Justiz einsenden. Sie können sich dafür aber auch von Dritten, namentlich einer kantonalen Anlaufstelle für Betroffene und Opfer, unterstützen lassen (Adressen im Anhang).

Das Gesuch samt Beilagen muss per Post eingereicht werden. Aus Beweisgründen ist es angezeigt, das Gesuch per Einschreiben einzureichen. Die Einreichfrist endet am 31. März 2018. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Falls Sie bis am 31. März 2018 noch nicht alle Beilagen zu Ihrem Gesuch verfügbar haben sollten, reichen Sie das Gesuch und schon vorhandene Unterlagen ein, um die Frist zu wahren. Ausnahmsweise können Sie fehlende Unterlagen später nachreichen.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Beschaffung von Kopien Ihrer Akten aus den Archiven einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist deshalb wichtig, mit der Aktenbeschaffung möglichst frühzeitig zu beginnen.

Behandlung der Gesuche (vgl. auch das Übersichtsschema auf S. 2)

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim zuständigen Fachbereich des Bundesamtes für Justiz eingescannt und registriert. Für jede gesuchstellende Person wird in einer besonders geschützten Personendatenbank ein Dossier eröffnet, das nur von den Mitarbeitenden des Fachbereiches FSZM eingesehen bzw. bearbeitet werden kann. Diese unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Unterlagen in Papierform werden kurze Zeit nach dem Einscannen vernichtet. Deshalb ist es wichtig, dass Sie ausser dem Gesuchsformular keine Original-Dokumente, sondern nur Kopien einsenden.

Nach Eintreffen des Gesuches erhalten Sie innerhalb von 2 Wochen eine Empfangsbestätigung. Bitte bewahren Sie diese auf. Falls Sie keine Empfangsbestätigung erhalten, ist es wichtig, dass Sie beim Bundesamt für Justiz nachfragen und abklären, ob das Gesuch dort eingegangen ist oder nicht.

Bis zum Entscheid kann ein Gesuch jederzeit ohne grosse Formalitäten zurückgezogen werden. Stirbt eine gesuchstellende Person nach Einreichung ihres Gesuches und wird es später gutgeheissen, so fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.

Gesuche von Personen, die bei der Gesuchseinreichung schwer krank (bitte Arztzeugnis beilegen oder Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz aufnehmen) oder mindestens 75 Jahre alt sind oder die aufgrund ihrer finanziell prekären Situation Soforthilfe erhalten haben, werden prioritär behandelt. Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Wird ein Gesuch gutgeheissen, erhält die gesuchstellende Person eine entsprechende Verfügung samt Begleitbrief. Sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist (nach 30 Tagen), erfolgt die Auszahlung im Normalfall innert weniger Wochen auf das im Gesuch angegebene Bank- oder Postkonto.

Wird das Gesuch abgelehnt, erhält die gesuchstellende Person ebenfalls eine entsprechende Verfügung samt Begleitbrief. Innert 30 Tagen kann unter Angabe der Gründe und ev. mit einer Ergänzung der Gesuchsbeilagen beim Bundesamt für Justiz Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Die elektronischen Dossiers bleiben beim Bundesamt für Justiz während zehn Jahren aufbewahrt. Danach werden sie dem Schweizerischen Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Unterlagen mit persönlichen Daten sind gegen die unbefugte Einsichtnahme durch Dritte geschützt.

III. Erläuterungen zum Ausfüllen des Gesuchsformulars

Vorbemerkung

Sie können das Gesuch selber ausfüllen und samt Beilagen direkt an das Bundesamt für Justiz einsenden. Sie können dafür aber auch die Unterstützung Dritter, namentlich einer kantonalen Anlaufstelle für Betroffene und Opfer in Anspruch nehmen. Die Hilfe der kantonalen Anlaufstellen ist für die gesuchstellenden Personen kostenlos. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Anlaufstellen unterstehen der Schweigepflicht.

Die Anlaufstelle kann:

- Sie beim Ausfüllen des Gesuchs beraten und unterstützen;
- Ihnen zuhören und Sie betreuen, falls dies beim Ausfüllen des Gesuchs nötig werden sollte;
- Ihnen bei der Suche nach Akten in den Archiven behilflich sein

Sie können sich hierfür an die Anlaufstelle Ihres Wohnsitzkantons wenden, wahlweise aber auch an jede andere kantonale Anlaufstelle (Adressen s. Anhang).

Falls Sie sich selber auf die Suche nach Ihren Akten begeben und nicht die Hilfe der Anlaufstellen oder der Archive (Adressen im Anhang) in Anspruch nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, beim BJ schriftlich oder telefonisch eine Broschüre «Leitfaden Aktensuche» der Guido-Fluri-Stiftung zu bestellen. Diese Broschüre enthält zahlreiche nützliche Hinweise zum Vorgehen bei der Suche von Akten. Sie ist auch im Internet abrufbar unter: http://www.wiedergutmachung.ch/fileadmin/user_upload/news/Wiedergutmachung_Leitfaden_f%C3%BCr_die_Aktensuche.pdf

Teil A: Persönliche Daten:

Ziffer A.1:

Angaben zur gesuchstellenden Person

Füllen Sie bitte die entsprechenden Felder mit den Angaben zu Ihrer Person aus. Falls Sie Ihre AHV-Nummer nicht (mehr) wissen, finden Sie diese beispielsweise auf Ihrer AHV-Karte, auf Auszahlungsbelegen von Renten (AHV, IV, EL) oder in der Veranlagungsverfügung Ihrer Steuerverwaltung. Legen Sie Ihrem Gesuch bitte auch eine Kopie Ihrer Bank- oder Postkarte oder einen Einzahlungsschein mit Ihren Kontoangaben (nach Möglichkeit IBAN-Nr. angeben) bei, damit eine allfällige Auszahlung ohne Rückfragen und Komplikationen sichergestellt werden kann.

Ziffer A.2:

Angaben zu allfällig erhaltener Soforthilfe

Diese Angaben sind notwendig, weil das Bundesamt für Justiz oder die zuständige Behörde des Kantons Waadt von Personen, welche früher ein Gesuch um Soforthilfe gestellt haben, bereits Unterlagen besitzen und bei diesen Personen die Opfereigenschaft in der Regel bereits abgeklärt worden ist. Falls Sie also Soforthilfe von der Glückskette oder vom Kanton Waadt erhalten haben, können Sie zum Teil C übergehen und auf das Ausfüllen von Teil B verzichten. Das gleiche gilt auch für Personen, die zwar keine Soforthilfe erhalten haben, weil sie nicht in einer finanziell prekären Situation leben, deren Opfereigenschaft aber im Rahmen des Soforthilfeverfahrens bejaht worden ist.

Teil B: Angaben zu den erlittenen Zwangsmassnahmen / Fremdplatzierungen

Hinweis:

Falls Sie mehr Platz für Ihre Schilderungen benötigen und diese auf einem separaten Blatt niederschreiben, präzisieren Sie bitte, zu welcher Frage die Beilage gehört, z.B. «Gesuchsbeilage zu Teil B, Ziffer B.2». Dies erleichtert die Zuordnung bei mehreren separaten Blättern.

Ziffer B.1: Art der fürsorgerischen Zwangsmassnahme(n) / Fremdplatzierung(en) vor 1981

Geben Sie hier bitte an, von welcher(n) Massnahme(n) Sie betroffen waren. Ausserdem ist eine kurze Beschreibung erforderlich, in welchem Alter Sie damals waren. Nachfolgend ein Beispiel:

- Fremdplatzierung im Heim X in Y von ca. Juni 1963 bis August 1965 (Alter 9–11);
- Verdingung auf einem Bauernhof in Z von September 1965 bis März 1969 (Alter 11–15);
- ...

Ziffer B.2:

Wer hat die Zwangsmassnahme(n) oder Fremdplatzierung(en) damals angeordnet oder veranlasst?

Führen Sie hier bitte auf, wer (Behörde, Eltern) die Massnahme(n) angeordnet oder veranlasst hat. Falls Ihnen überhaupt nicht bekannt ist, wer für die Anordnung oder die Veranlassung einer Massnahme verantwortlich war, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Weiter sind möglichst präzise Angaben zum Zeitpunkt und zum Ort des Vollzugs erforderlich. Wo wohnten Sie damals (z.B. Name und Adresse der Einrichtung(en)/der Person(en), als die jeweilige Massnahme vollzogen wurde)?

Ziffer B.3:

Opfereigenschaft

Beschreiben Sie hier kurz und möglichst präzise (alles Wichtige aufführen), warum Sie sich als Opfer im Sinne des Gesetzes betrachten. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die Ausführungen in Ziffer II (wer gilt als Opfer und hat Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag?).

Ziffer B.4

Unterlagen zur Opfereigenschaft

Wir bitten Sie, alle Unterlagen aufzulisten, die geeignet und aussagekräftig genug sind, Ihre Opfereigenschaft aufzuzeigen, und die von Ihnen (allenfalls mit Unterstützung einer Anlaufstelle oder von Archiven) mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können. Denken Sie bitte daran, dass Sie uns nur so viele Akten einsenden, wie Sie als nötig erachten, Ihre Opfereigenschaft glaubhaft zu machen.

Geeignete Unterlagen können zum Beispiel sein:

- a. Akten von Heimen;
- b. Akten von Vormundschaftsbehörden;
- c. Akten von Erziehungs- oder Strafeinrichtungen;
- d. medizinische oder psychiatrische Akten;
- e. Auszüge aus Gemeinderatsprotokollen;
- f. Schulzeugnisse;
- g. Wohnortsbestätigungen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in den Archiven in den meisten Fällen Hinweise auf die seinerzeit angeordneten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vorhanden sind. Fälle, in denen wirklich gar keine schriftlichen Spuren einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 mehr aufzufinden sind, sind eher selten. Verläuft eine Aktensuche tatsächlich ergebnislos, werden die Archive auf Anfrage eine

entsprechende Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung kann dann dem Gesuch beigelegt werden. Das Bundesamt für Justiz wird mit der gesuchstellenden Person Kontakt aufnehmen und nach Absprache mit dieser entscheiden, wie weiter vorzugehen ist.

Teil C: Erklärungen der gesuchstellenden Person und Antrag

Ziffer C.1:

Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars

Falls Sie für das Ausfüllen des Gesuchsformulars die Unterstützung einer Drittperson (z.B. Mitarbeitende einer kantonalen Anlaufstelle) in Anspruch genommen haben, bitten wir Sie, dies durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens zu bestätigen. Oft verfügt diese Drittperson über alle notwendigen Unterlagen und Informationen zum Gesuch. Für den Fall, dass Sie es vorziehen, wenn das Bundesamt für Justiz für allfällige Rückfragen diese Drittperson direkt kontaktiert, bitten wir Sie, im Gesuch die entsprechenden Angaben zur Drittperson zu machen.

Ziffer C.2:

Einholen zusätzlicher Auskünfte oder Unterlagen

Es kann vorkommen, dass bei der Bearbeitung eines Gesuchs festgestellt wird, dass noch weitere Auskünfte bei anderen Behörden oder bei Anlauf- und Beratungsstellen einzuholen sind oder dass Unterlagen fehlen. Mit Ihrem Einverständnis ermöglichen Sie dem Bundesamt für Justiz ausdrücklich das Beschaffen dieser Informationen oder Unterlagen. Sie erleichtern damit eine speditive und effiziente Gesuchsbearbeitung. Fehlt dieses Einverständnis, muss das Bundesamt für Justiz diese Informationen sonst von Ihnen beschaffen lassen.

Ziffer C.3:

Weiterleitung von Informationen für die wissenschaftliche Aufarbeitung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerrischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist momentan im Gange und es besteht insbesondere von Seiten der Wissenschaft ein grosses Interesse, möglichst viele Erkenntnisse zu gewinnen und die Ergebnisse für die Einzelnen und die Gesellschaft nutzbar zu machen. Dabei legt die Wissenschaft grossen Wert auf den Einbezug der Opfer oder anderer Betroffener.

Falls Sie wünschen oder falls Sie nichts dagegen einzuwenden haben, dass Ihre Angaben zur Opfereigenschaft in anonymisierter Form an Personen weitergegeben werden können, die mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas befasst sind, haben Sie die Möglichkeit, hierzu Ihr Einverständnis zu geben.

Sie können sich zusätzlich auch einverstanden erklären, dass Ihr Name und Ihre Adresse bekanntgegeben werden dürfen und dass Sie für allfällige Rückfragen zur Verfügung stehen. Eine Kontaktaufnahme durch Forschende wird aber nicht in jedem Fall erfolgen, sondern nur nach Möglichkeit und Bedarf.

Ziffer C.4:

Eventuelles Bestehen einer Beistandschaft

Falls für die gesuchstellende Person aktuell eine Beistandschaft besteht, welche ihre (rechtliche) Handlungsfähigkeit einschränkt, muss das Bundesamt für Justiz dies wissen, um den Einbezug der Beistandsperson und eine korrekte Behandlung des Gesuchs sicherzustellen. Falls bei Ihnen eine Beistandschaft besteht, ist das entsprechende Feld mit «Ja» anzukreuzen. Bitte machen Sie in diesem Fall die geforderten Angaben im Gesuch, um die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Ziffer C.5:

Antrag für einen Solidaritätsbeitrag

Das Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag wird mit dem formellen Antrag auf Gewährung eines Solidaritätsbeitrags abgeschlossen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zudem auch, dass Ihre Angaben im Gesuch wahrheitsgetreu und so vollständig wie möglich sind und Sie sich mit der Bearbeitung Ihrer Daten einverstanden erklären. Ohne Ihre Unterschrift kann Ihr Gesuch nicht bearbeitet werden.

Wir bitten Sie, bei der Zustellung des Gesuchs und der Unterlagen per Post ausser dem unterschriebenen Gesuchsformular keine Original-Dokumente einzureichen, sondern nur Kopien. Alle eingereichten Dokumente in Papierform werden bei uns gescannt, elektronisch erfasst und danach grundsätzlich nach ein paar Tagen vernichtet. Irrtümlich eingereichte Original-Dokumente, die rechtzeitig als solche erkannt werden, werden an Sie retourniert.

Adresse zur Einsendung des Gesuchs (Einreichung erst ab Anfang Januar 2017 möglich)
Bundesamt für Justiz
Fachbereich FSZM
Bundesrain 20
Postfach 8817
3001 Bern

**Letztmögliches Einsenddatum (massgebend ist der Poststempel):
31. März 2018**

IV. Anhang – Adressen

Zuständige Behörde des Bundes:

Bundesamt für Justiz
Fachbereich FSZM
Bundesrain 20
Postfach 8817
3001 Bern

Tel. 058 462 42 84
sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch

Behörden der Kantone:

a) Kantonale Anlaufstellen – Points de contact cantonales

b) Staatsarchive – Archives d'Etat

AG

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Vordere Vorstadt 5
5001 Aarau
T: 062 835 47 90
F: 062 022 10 84
beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch
www.opferhilfe-ag-so.ch

Staatsarchiv des Kantons Aargau

Frau Jeannette Rauschert, Stv. Staatsarchivarin
Entfelderstrasse 22
Buchenhof Turm C
5001 Aarau
T: 062 835 12 92
jeannette.rauschert@ag.ch
www.ag.ch

AR

Opferhilfe SG-AR-AI

Teufenerstrasse 11
9001 St. Gallen
T: 071 227 11 00
F: 071 227 11 09
info@opferhilfe-sg.ch
www.opferhilfe-sg.ch

Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Schützenstrasse 1A
9102 Herisau
T: 071 353 61 11
F: 071 353 68 64
staatsarchiv@ar.ch
www.ar.ch

AI	Opferhilfe SG-AR-AI	Landesarchiv des Kantons Appenzell Innerrhoden
	Teufenerstrasse 11 9001 St. Gallen T: 071 227 11 00 F: 071 227 11 09 info@opferhilfe-sg.ch www.opferhilfe-sg.ch	Marktgasse 2 9050 Appenzell T: 071 788 93 31 landesarchiv@rk.ai.ch www.ai.ch
BE	Beratungsstelle Opferhilfe Bern (d)	Staatsarchiv des Kantons Bern
	Seftigenstrasse 41 3007 Bern T: 031 370 30 70 F: 031 370 30 71 beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch www.opferhilfe-bern.ch	Falkenplatz 4, Postfach 8024 3012 Bern T: 031 633 51 01 staatsarchiv@be.ch www.be.ch/staatsarchiv
	Service d'aide aux victimes Bienne (f) Beratungsstelle Opferhilfe Biel Beratungsstelle Opferhilfe Biel	
	Rue de l'Argent 4 2502 Bienne T: 032 322 56 33 F: 032 323 83 03 beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch www.opferhilfe-biel.ch	
BL	Opferhilfe beider Basel bo – Beratung für Opfer von Straftaten	Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft
	Steinenring 53 4051 Basel T: 061 205 09 10 F: 061 205 09 11 bo@opferhilfe-bb.ch http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch/	Wiedenhubstrasse 35 4410 Liestal T: 061 926 76 76 staatsarchiv@bl.ch www.baselland.ch/staatsarchiv
BS	Opferhilfe beider Basel bo – Beratung für Opfer von Straftaten	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt
	Steinenring 53 4051 Basel T: 061 205 09 10 F: 061 205 09 11 bo@opferhilfe-bb.ch http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch/	Martinsgasse 2, Postfach 4051 Basel T: 061 267 86 01 stabs@bs.ch www.stabs.ch

FR	Centre LAVI pour enfants, hommes et victimes de la circulation	Archives de l'Etat de Fribourg
	Bd de Pérolles 18a Case postale 29 1705 Fribourg T: 026 305 15 80 F: 026 305 15 89 LAVI-OHG@fr.ch www.fr.ch	Route des Arsenaux 17 1700 Fribourg T: 026 305 12 70 archivesetat@fr.ch www.fr.ch/aef
GE	Centre LAVI Genève	Archives d'Etat de Genève
	72 Boulevard Saint-Georges 1205 Genève T: 022 320 01 02 F: 022 320 02 48 info@centrelavi-ge.ch www.centrelavi-ge.ch	Rue de l'Hôtel-de-Ville 1 Case postale 3964 1211 Genève 3 T: 022 327 93 20 archives@etat.ge.ch www.ge.ch/archives
GL	Herr lic.iur. Philipp Langlotz, Rechtsanwalt	Landesarchiv des Kantons Glarus
	Burgstrasse 24 8750 Glarus T: 055 650 18 52 info@advokatur-langlotz.ch www.advokatur-langlotz.ch	Gerichtshausstrasse 25 8750 Glarus T: 055 646 63 00 landesarchiv@gl.ch www.gl.ch
GR	Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden	Staatsarchiv des Kantons Graubünden
	Loestrasse 37 7000 Chur T: 081 257 31 50 F: 081 257 31 60 opferhilfe@soa.gr.ch www.gr.ch	Karlihofplatz 7001 Chur T: 081 257 28 03 info@sag.gr.ch www.staatsarchiv.gr.ch
JU	Centre de consultation LAVI	Archives cantonales jurassiennes
	22, quai de la Sorne 2800 Delémont T: 032 420 81 00 F: 032 420 81 01 lavi@ssrju.ch www.jura.ch	Monsieur Antoine Glaenzer Hôtel des Halles 9, rue Pierre-Péquignat Case Postale 64 2900 Porrentruy 2 T: 032 420 84 00 antoine.glaenzer@jura.ch www.jura.ch

LU	Opferberatungsstelle des Kantons Luzern	Staatsarchiv des Kantons Luzern
	Obergrundstrasse 70 6003 Luzern T: 041 228 74 00 F: 041 228 74 88 opferberatung@lu.ch www.opferberatung.lu.ch	Schützenstrasse 9 6000 Luzern 7 T: 041 228 53 65 staatsarchiv@lu.ch www.staatsarchiv.lu.ch
NE	Centre de consultation LAVI	Archives de l'Etat de Neuchâtel
	Monsieur Olivier Robert Rue Pourtalès 1 Case postale 2050 2001 Neuchâtel T: 032 889 66 49 LAVI.Neuchatel@ne.ch www.lavi-ne.ch	Rue de la Collégiale 12, Le Château Case postale 2000 Neuchâtel T: 032 889 60 40 oaen@ne.ch www.ne.ch/archives
NE	Service de protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ)	
	Fbg de l'Hôpital 34 2000 Neuchâtel T: 032 889 85 22 SPAJ@ne.ch www.ne.ch	
NW	Staatsarchiv des Kantons Nidwalden	Staatsarchiv des Kantons Nidwalden
	Herr Emil Weber Stansstaderstrasse 54 6371 Stans T: 041 618 51 53 emil.weber@nw.ch www.staatsarchiv.nw.ch	Herr Emil Weber Stansstaderstrasse 54 6371 Stans T: 041 618 51 53 emil.weber@nw.ch www.staatsarchiv.nw.ch
OW	Opferhilfeberatung Obwalden, Kantonales Sozialamt	Staatsarchiv des Kantons Obwalden
	Dorfplatz 4 Postfach 1261 6061 Sarnen T: 041 666 63 35 F: 041 666 64 14 sozialamt@ow.ch www.ow.ch	St. Antonistr. 4 Postfach 1559 6061 Sarnen T: 041 666 62 14 staatsarchiv@ow.ch www.staatsarchiv.ow.ch

SG	Opferhilfe SG-AR-AI	Staatsarchiv des Kantons St. Gallen
	Teufenerstrasse 11 9001 St. Gallen T: 071 227 11 00 F: 071 227 11 09 info@ohsg.ch www.ohsg.ch	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen T: 058 229 32 05 info.staatsarchiv@sg.ch www.staatsarchiv.sg.ch
SH	Fachstelle für Gewaltbetroffene	Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen
	Neustadt 23 8200 Schaffhausen T: 052 625 25 00 F: 052 625 60 68 fachstelle@fsgb-sh.ch www.fsgb-sh.ch	Rathausbogen 4 8200 Schaffhausen T: 052 632 73 68 staatsarchiv@ktsh.ch www.staatsarchiv.sh.ch
SO	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn	Staatsarchiv des Kantons Solothurn
	Vordere Vorstadt 5 5001 Aarau T: 062 835 47 90 F: 062 822 10 84 beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch www.opferhilfe-ag-so.ch	Bielstrasse 41 4509 Solothurn T: 032 627 62 80 staatsarchiv@sk.so.ch www.staatsarchiv.so.ch
SZ	Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri	Staatsarchiv des Kantons Schwyz
	Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau T: 0848 821 282 F: 041 857 07 43 opferhilfesz@arth-online.ch www.arth-online.ch/opferhilfe	Kollegiumstrasse 30 Postfach 2201 6431 Schwyz T: 041 819 20 65 afk@sz.ch www.sz.ch/kultur
TG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
	Zürcherstrasse 221 8510 Frauenfeld T: 058 345 16 00 F: 058 345 16 01 staatsarchiv@tg.ch www.staatsarchiv.tg.ch	Zürcherstrasse 221 8510 Frauenfeld T: 058 345 16 00 F: 058 345 16 01 staatsarchiv@tg.ch www.staatsarchiv.tg.ch

TI	Ufficio dell'aiuto e della protezione Delegata per l'aiuto alle vittime di reati	Archivio di Stato del Cantone Ticino
	Signora Cristiana Finzi Via Ghiringhelli 19 6500 Bellinzona T: 091 814 75 02/08 F: 091 814 47 52 dss-lav@ti.ch www.ti.ch/lav	Viale S. Franscini 30a 6500 Bellinzona T: 091 814 13 20 decs-asti@ti.ch www.ti.ch/archivio
UR	Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri	Staatsarchiv des Kantons Uri
	Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau T: 0848 821 282 F: 041 857 07 43 opferhilfesz@arth-online.ch www.arth-online.ch/opferhilfe	Bahnhofstrasse 13 6460 Altdorf T: 041 875 22 21 staatsarchiv@ur.ch www.ur.ch
VD	Centre de consultation LAVI	Archives cantonales vaudoises
	Rue du Grand-Pont 2bis 1003 Lausanne T: 021 631 03 00 F: 021 631 03 19 administration@lavi.ch www.lavi.ch	Rue de la Mouline 32 1022 Chavannes-près-Renens T: 021 316 37 11 info.acv@vd.ch www.patrimoine.vd.ch
VS	Centre de consultation LAVI Valais-Central	Archives cantonales du Canton du Valais
	Madame Nathalie Romailleur Avenue Pratifori 27 1950 Sion T: 027 323 15 14 F: 027 323 20 78 nathalie.romailleur@admin.vs.ch www.vs.ch/lavi	Rue des Vergers 7 1950 Sion T: 027 606 46 00 archives@admin.vs.ch www.vs.ch/aev

ZG **eff-zett das Fachzentrum Opferberatung** **Staatsarchiv des Kantons Zug**

Tirolerweg 8
6300 Zug
T: 041 725 26 50
F: 041 725 26 41
opfer@eff-zett.ch
www.eff-zett.ch

Aabachstrasse 5
Postfach 857
6301 Zug
T: 041 728 56 80
staatsarchivzug@zg.ch
www.zug.ch/staatsarchiv

ZH **Opferberatung Zürich – Fachstelle
der Stiftung Opferhilfe Zürich** **Staatsarchiv des Kantons Zürich**

Gartenhofstrasse 17
8004 Zürich
T: 044 299 40 50
F: 044 299 40 51
opferberatung@obzh.ch
<http://www.opferberatungzh.ch/>

Winterthurerstr. 170
8057 Zürich
T: 043 258 50 00
F: 043 258 52 49
staatsarchivzh@ji.zh.ch
www.staatsarchiv.zh.ch

